

Infoblatt Parallelstudium

Wenn Sie bereits an einer anderen Hochschule studieren und es zeitlich und inhaltlich möglich ist, gleichzeitig an der Universität Vechta zu studieren, können Sie sich bei uns für ein Parallelstudium bewerben. Sind Sie an einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung immatrikuliert, zahlen Sie die Langzeitstudiengebühren¹ nur an einer Hochschule.

Im Falle von Langzeitstudiengebühren gilt: Gemäß § 13 Abs. 1 NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz) ist bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen die Langzeitstudiengebühr zu erheben, wenn in dem Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit der in § 12 Abs. 2 (NHG) festgelegte Zeitraum abgelaufen ist.

Der Semesterbeitrag muss an jeder Hochschule bezahlt werden, gleiches gilt für den Verwaltungskostenbeitrag. Eine Ausnahme besteht nur im Falle eines gleichzeitigen Studiums in Osnabrück; hier zahlen Sie nur an einer Hochschule den AStA- und Studentenwerksbeitrag. Studieren Sie an einer Hochschule außerhalb Niedersachsens oder an einer privaten Hochschule in Niedersachsen, zahlen Sie die zu entrichtenden Gebühren und Entgelte vollständig.

Ein Parallelstudium streben Sie auch an, wenn Sie an der Universität Vechta bereits in einem Studiengang immatrikuliert sind und zusätzlich einen weiteren Studiengang studieren möchten. Im Fall der Zulassung zahlen Sie die Langzeitstudiengebühr nur einmal.

Gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta müssen Sie schriftlich begründen, inwiefern das beantragte Parallelstudium eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

Das Formular Parallelstudium finden Sie auf unserer Webseite unter <http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/bewerbungsinfos/>.

¹ Langzeitstudiengebührenpflichtig sind Sie, wenn Sie nicht mehr über ein Studienguthaben verfügen. Jeder Studierenden/jedem Studierenden wird ein Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit zuzüglich sechs weiterer Semester zur Verfügung gestellt. Das Studienguthaben mindert sich um die Anzahl der bisher studierten Semester an deutschen Hochschulen. Ausnahmen vom Verbrauch von Studienguthaben finden Sie [hier](#).